



St.-Johannes-Schützenbruderschaft Delbrück 1929 e.V.

Geschäftsordnung der St. Johannes-Schützenbruderschaft Delbrück 1929 e.V.

A. Gliederung der Schützenbruderschaft

Die St.-Johannes-Schützenbruderschaft Delbrück gliedert sich in 4 Kompanien. Der Einzugsbereich der 1. und 2. Kompanie ist vornehmlich Delbrück-Mitte. Der Einzugsbereich der 4. Kompanie ist vornehmlich Nordhagen. Die 3. Kompanie ist die Jungschützenabteilung. Einen weiteren Teil bildet die Schießsportabteilung.

B. Aufgaben der Kompanien

Die Kompanien bilden die Basis des Gesamtvereines (Bataillons) und gestalten darüber hinaus ein eigenständiges Kompanieleben.

In den Kompanien gibt es folgende Ämter, die in den Kompanieversammlungen durch Wahl zu besetzen sind:

1. Der Kompanieführer
2. Der stellvertretende Kompanieführer
3. Der Kompaniefeldwebel (Spieß)
4. Der Kompanieadjutant
5. Der Kompanieschriftführer
6. Der Kompaniekassierer
7. Der Kompaniefahnenoffizier
8. Die Platzmajore

Die Wahlordnung ist dieselbe wie im Bataillon. Auch hier hat sich jeweils die Hälfte der zum Kompanievorstand gehörenden Mitglieder zu Wahl zu stellen.

Darüber hinaus können die Kompanien weitere beratende Mitglieder nach Bedarf in den Vorstand berufen.

C. Aufgaben der Vorstandsmitglieder

Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands sind in der Satzung beschrieben. Für die anderen Vorstandsmitglieder gilt:

Der Btl.-Adjutant sorgt für die Ausführung der Anordnungen des Obersts und koordiniert den Einsatz der Kompanie-Adjutanten.



St.-Johannes-Schützenbruderschaft Delbrück 1929 e.V.

Die Hauptleute sind Führer ihrer Kompanie und unterstehen den Anweisungen des Obersts. Sie haben Ordnung unter den Mitgliedern der Kompanie zu sorgen.

Den Platzmajoren obliegt die Ordnung auf dem Festplatz sowie auf dem Platz, auf welchem das Vogelschießen stattfindet, ferner die Ordnung bei der Parade. Darüber hinaus sorgen sie für das Herrichten des Festplatzes (z. B. Aufbau der Zelte, Ausschmückung derselben usw.).

D. Pflichten der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder haben bei allen Veranstaltungen pünktlich und vollzählig zu erscheinen. Sollte ein Vorstandsmitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommen, ist der Vorstand berechtigt, seinen Ausschluss aus dem Vorstand jederzeit zu vollziehen.

E. Das Vogelschießen

Beim Vogelschießen sind die ersten Schüsse Ehrenschüsse; diese werden vom Vorstand bestimmt.

Die Prinzenwürde erlangt der Schütze, der den Rest der Krone, des Zepters oder des Apfels herunterschießt. Der Schütze, der die Prinzenwürde (Krone, Zepter und Apfel) erlangt hat, soll für einen Zeitraum von 4 Jahren nicht mehr zum Schuss auf Krone, Zepter und Apfel zugelassen werden.

Zum Königsschuss ist jeder Schütze zugelassen, der das 18. Lebensjahr erreicht hat und sich vor Beginn des Schießens bei einem Hauptmann gemeldet hat. Zum König wird proklamiert, wer den letzten Rest des Vogels abgeschossen hat. Sofort nach dem Königsschuss hat der neue König dem Oberst die Wahl seiner Königin bekannt zu geben.

Zum Schießen auf den Jungschützenvogel sind alle Schützen im Alter von 18 – 24 Jahren unabhängig von der Kompaniezugehörigkeit zugelassen.

F. Bataillonsvorstand

Aktive Mitglieder des Bataillonsvorstands tragen eine Schärpe. Ausgeschiedene Mitglieder tragen keine Schärpe mehr. Insofern sie mindestens 14 Jahre aktiv im Vorstand gearbeitet haben, werden sie weiterhin zu den Versammlungen eingeladen und als beratende Mitglieder geführt.

In einer Vorstandsversammlung haben alle Teilnehmer ein Stimmrecht.



St.-Johannes-Schützenbruderschaft Delbrück 1929 e.V.

G. *Vorstand der Schießsportabteilung*

Der Vorstand der Schießsportabteilung besteht aus:

1. Schießmeister
2. Stellvertretender Schießmeister
3. Kassierer
4. Schriftführer
5. Jugendwart

Darüber hinaus können weitere beratende Mitglieder nach Bedarf in den Vorstand berufen werden.

H. *Leitlinien zu Beförderungen*

Die Beförderungen von verdienten Mitgliedern obliegt den Kompanien bzw. der Schießabteilung. Bezüglich des Dienstgrades sind folgende Punkte zu beachten:

Zum Major können nur Schützenbrüder oder –schwestern befördert werden, die vorher mindestens 10 Jahre die 1., 2. oder 4. Kompanie geführt haben und im Range eines Hauptmanns sind. Ehemalige Kompanieführer der Jungschützenkompanie sind von dieser Regelung ausgenommen, wenn sie nicht auch Kompanieführer einer der vorgenannten Kompanien gewesen sind. Die Beförderung weiterer Mitglieder in den Rang des Majors ist nicht möglich.

Die Kompanieführer der 1., 2. oder 4. Kompanie bekleiden den Rang eines Hauptmanns. Die Beförderung anderer Mitglieder in den Rang des Hauptmanns ist nicht möglich.

Der Rang des Oberleutnants ist ausschließlich den folgenden Aufgabenbereichen vorbehalten:

- Stellvertretender Kompanieführer (1., 2. oder 4. Kompanie)
- Bat.-Fähnrich
- Bat.-Schriftführer
- Bat.-Kassierer
- Bat.-Schießmeister
- Bat.-Adjutanten

Auch hier erfolgt keine automatische Beförderung nach der Wahl. Die Beförderung ist vielmehr als Auszeichnung für besondere Leistungen oder Verdienste in den vorgenannten Aufgabenbereichen zu sehen. Andere Mitglieder können nicht in den Rang eines Oberleutnants befördert werden.



St.-Johannes-Schützenbruderschaft Delbrück 1929 e.V.

Der Rang des Leutnants kann nur an Mitglieder des Bataillonsvorstands vergeben werden und ist für folgende Aufgabenbereiche vorgesehen:

- Stellvertretender Bat.-Fähnrich
- Stellvertretender Bat.-Schriftführer
- Kompaniekassierer
- Kompanieschriftführer
- Kompaniefahnenoffiziere
- Platzmajoren
- Kompanie-Feldwebeln (Spieß)

Kompanie-Feldwebel (Spieß) und Platzmajore tragen während Ihrer Amtszeit die entsprechenden Sonder-Schulterstücke bzw. Ärmelabzeichen. Nach der Beendigung ihrer Amtszeit sind diese Sonder-Schulterstücke bzw. Ärmelabzeichen abzulegen und die Schulterstücke sowie die Mützenkordel eines Leutnants zu tragen.

Mitglieder des Bataillonsvorstands behalten nach ihrer Amtszeit ihren Rang mit den entsprechenden Rangabzeichen. Eine Zurückstufung kann nur auf Verlangen des Mitglieds selbst oder nach Vorstandsbeschluss mit 2/3-Mehrheit wegen grober Pflichtverletzung, vereinschädigendem Verhalten oder groben Satzungsverstößen erfolgen.

Mitglieder, die neu in den Bataillonsvorstand gewählt wurden, werden nach einem Jahr im Amt befördert. Nach 3 Jahren Vorstandstätigkeit erfolgt dann die Beförderung zum Leutnant. Sollte ein Mitglied im Rang des Schützen in den Vorstand gewählt werden, erfolgt bereits nach der Wahl die erste Beförderung.

Schützenkönige sind bei der Proklamation des neuen Königs während des Vogelschießens in den Rang eines Leutnants zu befördern. Eine Beförderung erfolgt nicht, wenn das entsprechende Mitglied bereits den Rang eines Leutnants oder einen höheren Rang innehat.

Beförderungen von verdienten Schützenbrüdern und –schwestern zum Unteroffizier, zum Feldwebel, zum Oberfeldwebel, zum Stabsfeldwebel oder zum Oberstabsfeldwebel sind Sache der Kompanien.

Die Reihenfolge der Beförderungen ist einzuhalten. Das Überspringen eines Ranges ist nicht möglich.

Bei der Beförderung von Schützenbrüdern und –schwestern in den Rang eines Oberfeldwebels sind besondere Maßstäbe anzulegen. Die Beförderung in den Rang eines Stabsfeldwebels oder Oberstabsfeldwebels ist denjenigen Schützen vorbehalten, die nie dem Bataillonsvorstand angehört haben, aber über viele Jahre in besonderem Maße Aktivposten der Bruderschaft oder der Kompanie sind oder waren.



St.-Johannes-Schützenbruderschaft Delbrück 1929 e.V.

Zwischen den Beförderungen muss ein angemessener Zeitraum von mindestens 5 Jahren liegen.

I. Leitlinien zu Auszeichnungen

Vor den Auszeichnungen verdienter Schützen mit Orden des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften ist zu prüfen, wann die letzte Auszeichnung oder Beförderung erfolgt ist. Hierbei ist auch die Auszeichnung mit Kompanieordern oder Auszeichnungen aus dem Schießsport zu berücksichtigen.

Für die Auszeichnung verdienter Mitglieder der Jungschützenkompanie sind zuerst die entsprechenden Jugendauszeichnungen des Bundes zu verwenden. Ebenso gilt dies für die Auszeichnung von Mitgliedern der Schießabteilung sowie von Mitgliedern der unserer Schützenbruderschaft freundschaftlich verbundenen Musikkapellen.

Bei der Beurteilung und Beantragung von Auszeichnungen des Bundes sind die Verleihungsbestimmungen des Bundes in ihrer aktuellsten Form zu berücksichtigen.

Die Reihenfolge der Auszeichnungen ist einzuhalten. Für unsere Bruderschaft lautet sie:

1. Sebastianusplakette
2. Silbernes Verdienstkreuz
3. Hoher Bruderschaftsorden
4. Sebastianus-Ehrenkreuz
5. Schulterband zum Sebastianus-Ehrenkreuz
6. Sebastianus-Ehrenschild

Das Schulterband zum Sebastianus-Ehrenkreuz stellt die höchste Auszeichnung unserer Bruderschaft dar. Höhere Auszeichnungen sind nur dann möglich, wenn der Schützenbruder oder –schwester neben der Vereinstätigkeit auch auf Bezirks-, Diözesan- oder Bundesebene lange aktiv war und die Auszeichnung von diesen Ebenen unterstützt bzw. beantragt wird.

Die Auszeichnungen ab dem Sebastianus-Ehrenkreuz sollten nach Möglichkeit nicht vor dem 50. Lebensjahr verliehen werden. Ausnahmen sind nur unter bestimmten Bedingungen und nach sorgfältiger Prüfung möglich.

Die Verleihung von Sonderauszeichnungen wie dem Sebastianus-Ehrenschild ist möglich, wenn der entsprechende Schütze bereits mit dem Sebastianus-



St.-Johannes-Schützenbruderschaft Delbrück 1929 e.V.

Ehrenkreuz und dem Schulterband zum Sebastianus-Ehrenkreuz ausgezeichnet wurde.

Zwischen den hohen Auszeichnungen des Bundes sollte ein angemessener Zeitraum gemäß den Verleihungsbestimmungen des Bundes liegen. Das Alter eines Schützen oder Krankheit begründen nicht oder nur in seltenen Ausnahmefällen ein Abweichen von der empfohlenen Zeitregelung.

Die Entscheidung über die Verleihung einer hohen Auszeichnung des Bundes an dem Silbernen Verdienstkreuz obliegt dem Präsidium des Bundes. Die Bruderschaft kann die Verleihung nur beantragen, hat aber keinen Einfluss auf die Entscheidung über die Verleihung des Bundes.

Ein Anspruch auf Zustimmung einer Beantragung einer Auszeichnung des Bundes besteht nicht. Dieser Anspruch besteht auch dann nicht, wenn ein Mitglied im Bezirksverband (Vorstand) oder im Diözesanverband (Vorstand) aktiv war oder ist. In diesem Fall ist die Auszeichnung durch den Bezirksverband oder den Diözesanverband zu beantragen.

J. Sterbegeld

Die St. Johannes Schützenbruderschaft Delbrück unterhält eine eigene Sterbegeldkasse, die sich aus einer Umlage pro Sterbefall aus den Reihen der Mitglieder finanziert.

Das Sterbegeld wird an einen Vertreter der Hinterbliebenen des verstorbenen Mitgliedes ausgezahlt. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht gegenüber der St. Johannes Schützenbruderschaft Delbrück nicht, es handelt sich um eine freiwillige Leistung sowohl in der Art als auch in der Höhe. Die Höhe des Sterbegeldes ist auf max. 500,00 € pro Sterbefall begrenzt. Eine Anpassung / Reduzierung des Sterbegeldes ist durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit möglich.

Mitglieder, die erst mit Erreichen des 65. Lebensjahres oder später in die St.-Johannes Schützenbruderschaft Delbrück eingetreten sind, haben keinen Anspruch auf Sterbegeld.

Delbrück, 16.03.2018